



Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen  
Handwerke | Lilienthalallee 4 | 60487 Frankfurt am Main

Verteiler:

ZVEH Vorstand  
ZVEH Vorstandsrat  
ZVEH Fachbereich Wirtschaft  
Geschäftsstellen der Mitgliedsorganisationen

01. August 2017  
Tel.: 069 247747-52  
r.boger@zveh.de  
RB/Stu

## **Neue POP-Abfallüberwachungsverordnung (POP-Abfall-ÜberwV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im vergangenen Jahr wurden durch die geänderte Einstufung von HBCD-haltigen Polystyrol-abfällen (bspw. HBCD-haltige Dämmstoffplatten) als „gefährlichen Abfall“ erhebliche Entsorgungseingpässe erzeugt. Durch den intensiven Einsatz des ZDH und sämtlicher Gewerke im Handwerk – unter anderem durch die e-handwerkliche Verbandsorganisation – konnte erreicht werden, dass diese Regelung bis zum 31. Dezember 2017 keine Anwendung findet.

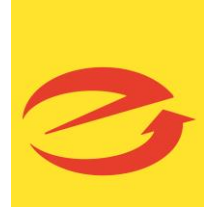
Damit auch über das Jahresende 2017 hinaus die im Moratorium enthaltenen Regelungen bzgl. der Einstufung HBCD-haltiger Abfälle als „nicht gefährlich“ nunmehr dauerhaft und bundeseinheitlich gelten und damit erneute Entsorgungseingpässe vermieden werden, hat das Bundesumweltministerium den Verordnungsentwurf zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnisverordnung (POP-Abfallüberwachungsverordnung) erarbeitet (siehe ZVEH-Rundschreiben vom 22. Mai 2017).

Am 7. Juli 2017 hat nun der Bundesrat der Verordnung, die am 1. August 2017 in Kraft treten wird, zugestimmt. ZDH und ZVEH begrüßen dies, denn die von der POP-Abfall-ÜberwV erfassten Abfälle (bspw. HBCD-haltige Dämmstoffplatten) werden nun als nicht gefährliche Abfälle eingestuft. Allerdings werden für diese Gruppen nicht gefährlicher Abfälle Nachweispflichten zur Entsorgung eingeführt, die denen für gefährliche Abfälle entsprechen.

Wesentliche Eckpunkte der neuen Verordnung sind:

### **Definition POP-haltige Abfälle (vgl. § 2)**

POP-haltige Abfälle im Sinne der Verordnung sind Abfälle, die aus persistenten organischen Schadstoffen (POP) bestehen, diese enthalten oder durch diese verunreinigt sind und die im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 genannten Konzentrationsgrenzen erreichen oder überschreiten.



Des Weiteren müssen diese Abfälle in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als nicht gefährliche Abfälle geführt und einer der Abfallarten in § 2 Abs. 1 Buchstabe d) POP-Abfall-ÜberwV zugeordnet werden können. E-Handwerksbetriebe könnten bspw. erfasst sein, wenn diese gebrauchte – mit persistenten organischen Schadstoffen belastete – Elektroaltgeräte zurücknehmen (vgl. § 2 Abs. 1 Buchstabe d), ii) POP-Abfall-ÜberwV).

### **Getrennthaltungsgebot/Vermischungsverbot (vgl. § 3)**

Die Verordnung legt fest, dass POP-Abfälle nur in wenigen Ausnahmefällen von Erzeugern und Besitzern mit anderen Abfällen vermischt werden dürfen. In aller Regel sind diese Abfälle getrennt zu sammeln und zu befördern (sog. Getrennthaltungsgebot).

### **Nachweis- und Registerführungspflichten (vgl. §§ 4, 5)**

Anhand von § 4 wird das Nachweisverfahren beschrieben, um sicherzustellen, dass POP-Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden. Hierzu verweist die Verordnung im Einzelnen auf die Teile 2 und 4 der Nachweisverordnung. Ausdrücklich ausgenommen ist jedoch das Sammelentsorgungsnachweisverfahren (vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 NachwV). Bei diesem Verfahren beginnt das eigentliche Nachweisverfahren erst beim Einsammler. Der Erzeuger bzw. Besitzer enthält bei der Abgabe der Abfälle lediglich einen Übernahmeschein, ist aber ansonsten von der Nachweispflicht befreit. ZDH und ZVEH begrüßen, dass der Aufhebung der Massengrenze bei der Nutzung des Sammelentsorgungsverfahrens nachgekommen wurde (vgl. Seite 38 der Begründung). Hierdurch wird deutlich, dass zur Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffplatten das Sammelentsorgungsverfahren (§ 9 NachwV) genutzt werden kann und zur Registerführung das Abheften der Übernahmescheine ausreichend ist. Ebenfalls positiv zu bewerten ist, dass die Ausnahmeregelung für die Nachweispflicht aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz beibehalten wird. Keine Ausnahme gilt hingegen für die Pflicht ein Register zu führen, in dem Angaben bspw. zu Menge, Art, Ursprung, Bestimmung der Abfälle, Verwertung oder Beseitigung zu machen sind. Die entsprechenden Angaben und eingestellten Belege sind drei Jahre jeweils ab dem Zeitpunkt der Eintragung/Einstellung im Register gerechnet aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde mitzuteilen oder vorzulegen.

Da für eine handwerkstaugliche Umsetzung der neuen Verordnung es maßgeblich auf die Vollzugspraxis der Länder und der Geschäftspraxis der Entsorgungsunternehmen ankommen wird, bitten wir bei Problemen oder negativen Entwicklungen um Information.

Dem Anhang bitten wir das ZDH-Rundschreiben nebst Anhang und der im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Verordnung zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. RA Alexander Neuhäuser  
Geschäftsführer Recht und Wirtschaft

gez. Dipl.-Wi.Jur. (FH) Reinhard Boger  
Referent Recht und Wirtschaft

Anlagen